

Anmeldeformular für den Kindergarten

Zurück an:

Bürgermeisteramt Dettingen
Haupt- und Ordnungsamt
Frau Tamara Baumgaertel
Schulstraße 4
73265 Dettingen unter Teck

Hiermit melde/n ich/wir

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____ männlich
 weiblich

Gewünschte Aufnahme: _____
(Monat/Jahr)

verbindlich für einen Kindergartenplatz in der umseitig genannten Einrichtung an.

Kontaktdaten:

Namen aller
Erziehungsberechtigten*: _____

Adresse*: _____

Telefonnummer*: _____

Email*: _____

- Ich/wir verpflichte/n mich/uns für die Eingewöhnungszeit unseres/meines Kindes nach dem Eingewöhnungsmodell. Über den Ablauf und die Dauer der Eingewöhnungszeit wurde/n ich/wir gemäß der beiliegenden Übersicht aufgeklärt und kann/können eine Eingewöhnung gewährleisten.
- Die aktuelle Gebührentabelle, die Information zur Betreuungszeitänderung und die Kosten für das Mittagessen wurden mir/uns mit dem Anmeldeformular ausgehändigt.
- Die Information für Eltern zum Masernschutzgesetz wurde mir/uns ausgehändigt und zur Kenntnis genommen.

Dettingen, den _____ Datum

Unterschrift **aller** Erziehungsberechtigten

*Angaben sind Pflichtangaben

Kindertagesstätte Wirbelwind

Vormittagsgruppe (07.00 – 12.30 Uhr)

außerdem dazu buchbar:

Verlängerte Öffnungszeiten
(bis 14.00 Uhr) an folgenden
Tagen:

- Mo**
- Di**
- Mi**
- Do**
- Fr**

mit warmem Mittagessen
 2. Vesper

Ganztagsbetreuung
(bis 16.00 Uhr) an folgenden
Tagen:

- Mo**
- Di**
- Mi**
- Do**
- Fr**

mit warmem Mittagessen
 2. Vesper

erweiterte Ganztags-
betreuung (bis 17.00
Uhr) an folgenden
Tagen:

- Mo**
- Di**
- Mi**
- Do**

mit warmem
Mittagessen
 2. Vesper

Kindertagesstätte Regenbogen

Vormittagsgruppe (07.00 – 12.30 Uhr)

außerdem dazu buchbar:

Verlängerte Öffnungszeiten
(bis 14.00 Uhr) an folgenden Tagen:

- Mo**
- Di**
- Mi**
- Do**
- Fr**

mit warmem Mittagessen
 2. Vesper

Ganztagsbetreuung
(bis 16.00 Uhr) an folgenden Tagen:

- Mo**
- Di**
- Mi**
- Do**
- Fr**

mit warmem Mittagessen
 2. Vesper

Naturkindergarten (Kita Wirbelwind)

Verlängerte Öffnungszeiten (08.00 – 14.00 Uhr)

Hinweis: Eine frühere Abholzeit ist nach Absprache möglich.

Anmeldeverfahren

Alle Anmeldungen werden zentral über das Rathaus erfasst und **nach Eingangsdatum** vergeben (wenn möglich wird die gewünschte Kita berücksichtigt.) Nach der Platzvergabe erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kita mit dem geplanten Aufnahmezeitraum (bitte planen Sie für diesen Zeitraum die Eingewöhnung ein). Einige Wochen vor der Aufnahme erhalten Sie die Aufnahmeunterlagen mit weiteren Informationen und einer Einladung zum Aufnahmegespräch.

Sollten Sie Fragen zu den Einrichtungen haben, können Sie sich gerne melden bei:

Ev. Kindertagesstätte Haus Regenbogen

Frau Christiane Breuers

Hintere Straße 85

73265 Dettingen unter Teck

Tel: 07021/865704

Mail: kita@regenbogen-dettingen.de

Kita Wirbelwind u. Naturkindergarten

Frau Angela Gampe

Albert-Schüle-Weg 22

73265 Dettingen unter Teck

Tel.: 07021/54367

Mail: kita@wirbelwind-dettingen.de

Sollten Sie Fragen zur Anmeldung haben, können Sie sich gerne bei Frau Baumgaertel, Rathaus Zimmer 2, Tel.: 07021/5000-18, E-Mail: t.baumgaertel@dettingen-teck.de melden.

Der Start in die Kita beginnt mit der Eingewöhnung

Warum ist Eingewöhnung wichtig?

Kinder sollen in der Kita gemeinsam mit anderen altersentsprechend betreut und gefördert werden. Dies setzt voraus, dass jedes Kind zuerst eine vertrauensvolle Beziehung zu Erziehern und Erzieherinnen aufbauen kann und dann Schritt für Schritt seine Gruppe und die Einrichtung gut kennenlernt. Erst wenn diese Grundlagen einfühlsam gelegt sind, fühlt es sich in der Kita wohl und kann sich unbeschwert entfalten. Diesen schrittweisen Übergang von der Familie in die Kita nennt man Eingewöhnung. Dafür braucht jedes Kind Zeit und die Unterstützung seiner Bezugspersonen. Damit Sie sich auf die Eingewöhnung vorbereiten können, stellen wir Ihnen in diesem Schreiben den Ablauf vor, wie er in allen Dettinger Kitas durchgeführt wird.

Bitte stellen Sie sich auf den zeitlichen Ablauf der Eingewöhnung ein und planen sie diesen ggf. rechtzeitig mit Ihrem Arbeitgeber.

Wir weisen darauf hin, dass dieser Ablauf auch für Krippen-Kinder unverändert gilt, wenn diese beim Übertritt in Ü3 in ein neues Haus wechseln.

1. Überblick über den Ablauf der Eingewöhnungszeit im Kindergarten Regenbogen und Wirbelwind

Woche 1 und Woche 2:

Sie halten sich mit Ihrem Kind in der Einrichtung auf. Die Betreuungszeit beträgt 2 – 2,5 Stunden. Je nachdem, wie schnell Ihr Kind eine Bindung zur Bezugserzieherin aufbaut und Sie als Bezugsperson gehen lässt, erfolgt der Trennungsversuch nach dem 3. Tag. Verliert die Trennung erfolgreich, kann Ihr Kind die Einrichtung in diesen beiden Wochen weiterhin 2 – 2,5 Stunden alleine besuchen. Sie sollten jedoch telefonisch erreichbar und schnellstmöglich abkömmlich sein, falls das Kind einen emotionalen Einbruch hat.

Woche 3 und Woche 4:

Ab der 3. Woche kann das Kind maximal 4 Stunden (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) ohne Sie in der Einrichtung betreut werden. Unter Begleitung seiner Bezugserzieherin nimmt es zum ersten Mal am Morgenkreis seiner Bezugsgruppe teil. Hier lernt es andere Kinder, gemeinsame Spiele und Rituale kennen und darf sich zugehörig fühlen. Die Bezugserzieherin begleitet das Kind noch bei Bedarf im Freispiel und alltäglichen Routinen.

Woche 5 bis Woche 8:

Ab Woche 5 kann die Betreuungszeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr erweitert werden. In dieser Phase erweitert sich der Radius des Kindes. Es lernt neue Räume und Spielmöglichkeiten kennen und intensiviert die Kontakte zu anderen Betreuungspersonen und Kindern im Haus. Täglich Abläufe und Rituale festigen sich und das Kind wird zunehmend selbstständiger im Alltag.

Für die Kinder der Vormittagsbetreuung ist die Eingewöhnung dann abgeschlossen.

Woche 9 bis Woche 12:

In dieser Zeit wird Ihr Kind mit den Gegebenheiten der verlängerten Öffnungszeit und der Ganztagesbetreuung vertraut gemacht.

Ab der 9. Woche lernt Ihr Kind die Abläufe beim gemeinsamen Mittagessen kennen und wird bis 12:30 oder 13.00 Uhr betreut.

Ab der 10. Woche geht das Kind zum ersten Mal mit zum Ausruhen/Schlafen und wird bis um 14.00 Uhr betreut. Für die Kinder der verlängerten Öffnungszeit ist die Eingewöhnung dann abgeschlossen.

Ab der 11. Woche können Kinder, die für die Ganztagesbetreuung angemeldet sind, bis 16 Uhr bzw. 17 Uhr bleiben. Für die Kinder der Ganztagesbetreuung ist die Eingewöhnung dann abgeschlossen.

2. Überblick über den Ablauf der Eingewöhnungszeit im Naturkindergarten

Woche 1 und Woche 2:

Sie halten sich mit Ihrem Kind im Naturkindergarten auf. Die Betreuungszeit beträgt 1 - 2 Stunden. Je nachdem, wie schnell Ihr Kind eine Bindung zur pädagogischen Fachkraft aufbaut und Sie als Bezugsperson gehen lässt, erfolgt der Trennungsversuch nach dem 3. Tag. Verlieft die Trennung erfolgreich, kann Ihr Kind die Einrichtung in diesen beiden Wochen weiterhin 1 - 2 Stunden alleine besuchen. Sie sollten jedoch telefonisch erreichbar und schnellstmöglich abkömmlich sein, falls das Kind einen emotionalen Einbruch hat.

Woche 3 und Woche 4:

Ab der 3. Woche wird Ihr Kind maximal 2 - 4 Stunden ohne Sie in der Einrichtung betreut. Jetzt erleben die Kinder gemeinsam mit der Bezugsfachkraft den Morgenkreis, die Waldzeit und lernen die anderen Kinder aus der Gruppe kennen.

Woche 5 bis Woche 8:

Ab der 5. Woche wird die Betreuungszeit allmählich auf 6 Stunden erweitert. Ihr Kind erlebt das 2. Vesper und die Ausruhzeit, intensiviert die Kontakte zu anderen Fachkräften und den anderen Kindern. Allmählich stellt sich Alltag ein. Am Ende wird Ihr Kind von 8.00 bis 14.00 Uhr betreut.

3. Änderung der Betreuungszeiten sind jeweils nur zum 01.03. oder 01.09. eines Kita-Jahres möglich.

4. Gebühren

- für den Zeitraum vom 01.09.2024 bis zum 31.08.2025:

Vormittagsgruppe (Grundgebühr)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	144,10 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	108,00 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	36,00 €

Zubuchbares Modul Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	23,70 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	17,70 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	11,80 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	5,90 €

Zubuchbares Modul Ganztagesbetreuung (GT) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen GT Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	51,60 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	38,70 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	25,80 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	12,90 €

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	9,70 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	7,30 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	4,85 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,40 €

Verlängerte Öffnungszeiten Naturkindergarten (VÖ)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	143,00 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107,50 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	71,50 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,50 €

- ab dem 01.09.2025:

Vormittagsgruppe (Grundgebühr)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	154,60 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,90 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	77,30 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	38,60 €

Zubuchbares Modul Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen VÖ Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	25,40 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	19,00 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	12,70 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	6,35 €

Zubuchbares Modul Ganztagesbetreuung (GT) zusätzliche Gebühr pro Monat für einen GT Nachmittag pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	55,40 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	41,55 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	27,70 €

Stundensatz zusätzliche Gebühr pro Monat für jede weitere Stunde pro Woche	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	10,40 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	7,85 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	5,20 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,60 €

Verlängerte Öffnungszeiten Naturkindergarten (VÖ)	Gebühr
1) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	153,40 €
2) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,30 €
3) für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	76,70 €
4) für 1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	38,10 €

5. Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen betragen 3,75 €/Essen.
(Im Naturkindergarten wird kein Mittagessen angeboten).

Information zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll bald in unsere Einrichtung aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits erlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch

hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis vorliegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.